

1. Nachtrag zur
Entschädigungssatzung
des Amtes Hohe Elbgeest über die Entschädigung
der Amtsausschussmitglieder,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15. März 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 15.01.2004 erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher
sowie der Stellvertretenden

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Den Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

Artikel II

Es wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1 a

Aufwandsentschädigung für Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

Den Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstbetrages für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nach der Entschädigungsverordnung.

Artikel III

§ 3 (Gleichstellungsbeauftragte) wird gestrichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Dassendorf, den 14.04.2016

Falkenberg
Amtsvorsteherin